

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

38. Jahrgang, Nr. 29

25. August 2017

Seite 1 von 2

- Erste Änderung
der Satzung über die
Vergabe von Deutschlandstipendien
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
vom 10.11.2011

Vom 20.07.2017



**Erste Änderung
der Satzung über die
Vergabe von Deutschlandstipendien
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
vom 10.11.2011**

Vom 20.07.2017

Aufgrund von Artikel 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vom 23. Dezember 2014 über die Anpassung von § 8 Abs. 1 S. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626), hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 20. Juli 2017 die Erste Änderung der Satzung über die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 10.11.2011 (Amtliche Mitteilung 91/2012) beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 21. Juli 2017 gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 bestätigt.

§ 1 Änderung

§ 8 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 20.07.2017

Beuth-Hochschule für Technik Berlin